

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Heimatgeschichte der badischen Juden

Rosenthal, Berthold

Bühl/Baden, 1927

II. Die ersten Landtage (1819-1830)

[urn:nbn:de:bsz:31-401135](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-401135)

Juden befestigt, die die Polizei entfernte. Einige Tage später sammelte sich abends der Pöbel unter Hep-Hep-Rufen. Nur durch ernstes Eingreifen der Polizei und des Militärs und nach Vornahme von Verhaftungen konnte Ruhe hergestellt werden. Großherzog Ludwig hatte sich selbst in das am meisten bedrohte Haus des Hofbankiers Haber begeben und blieb dort, bis sich der Volkshaufen verlaufen hatte. Polizeifreien durchzogen das ganze Land, die Ortsgemeinden wurden für die Angriffe einzelner gegen die Juden verantwortlich gemacht. Der reaktionäre Minister des Innern, v. Sensburg, der, als Jude geboren, später Christ geworden war, bezeichnete als Ursache der Tumulte den Widerwillen, den christliche Ortsbürger und Handwerker gegen die Teilnahme der Juden an Ackerbau und zünftigen Gewerben hätten. Ackerbau und zünftige Profession habe der Christ voraus „und will sie dem Juden nicht zulassen“. Auf der einen Seite wollte man den Juden den Handel abgewöhnen, auf der anderen sie von Ackerbau und Gewerbe fernhalten — das bezeichnet kraß die schwierige Lage, in der sie sich befanden, und aus der sie nur allmählich herauskamen.

II. Die ersten Landtage (1819—1830).

Am 22. April 1818 erhielt Baden als einer der ersten deutschen Staaten eine landständige Verfassung. Die Unterschrift unter diese hochbedeutende Urkunde mußte dem todkranken Großherzog Karl, der damals in Bad Griesbach weilte, förmlich abgerungen werden.* Die in den Vorjahren wegen Verminderung der Rechte der Juden gepflogenen Erwägungen zeigten jetzt ihre Wirkung. Der Grundsatz: „Die staatsbürgerlichen Rechte der Badener sind gleich in jeder Hinsicht“, wurde sofort durch den Nachsatz „wo die Verfassung nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme begründet“ aufgehoben. Die Bestimmung, daß alle Staatsbürger der christlichen Konfessionen zu allen Civil-, Militärstellen u. Kirchenämtern gleiche Ansprüche haben, war ein Rückschritt gegenüber dem Edikte Karl Friedrichs, „wonach andere Religionsverwandte von exekutiven Dienststellen des Staates nicht ausgeschlossen sind“. Wohl spricht die Verfassung den Juden das Recht, ein Staatsamt zu bekleiden, nicht ab; aber der Wortlaut konnte eine Handhabe dafür bieten, sie auf dem Verwaltungswege auszuschließen, wie auch die Verfassungsbestimmung „die politischen Rechte der drei christlichen Religionsteile sind gleich“ als eine Benachteiligung der Juden aufgefaßt werden konnte. Die jedem Landeseinwohner zugesicherte ungestörte Gewissensfreiheit und der in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung zugedachte gleiche Schutz wurden später dahin umgedeutelt, daß sie sich nur auf die christlichen Konfessionen bezögen. Nur Staatsbürger, die das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, im Wahlbezirk als Bürger angefaßt sind

* Großherzog Karl starb bald darauf. Ihm folgte (1818—1830) sein Onkel Ludwig, ein Sohn Karl Friedrichs.

oder ein öffentliches Amt bekleiden, sind bei der Wahl der Wahlmänner stimmfähig und wählbar. Abgeordnete konnten nur Angehörige der christlichen Bekenntnisse werden. Die Pflicht der Besteuerung und des Heeresdienstes war für alle Untertanen gleich.

Es ist selbstverständlich, daß sich die jüdische Bevölkerung durch diesen Rückschritt benachteiligt fühlte und mit Beharrlichkeit auf Beseitigung dieser Ausnahmebestimmungen hinarbeitete. Es verging fast keine Landtagsperiode, in der nicht eine Judenpetition zur Behandlung kam. In zähem Ringen und Schritt für Schritt mußte eine Stellung nach der anderen erkämpft werden.

Dem ersten badischen Landtag (1819) hatte die Regierung den „Entwurf eines Gesetzes über Gemeindeverfassung“ vorgelegt. Die Kammern konnten ihn aber nicht in Behandlung nehmen, weil der Landtag schon nach drei Monaten vertagt wurde. Seine „unangenehmen Erörterungen und unanständigen Diskussionen“ hatten allerhöchstes Mißfallen erregt. Trotzdem führten die Rechtsverhältnisse der Israeliten innerhalb der Gemeinden auf diesem ersten Landtage zu lebhaften Debatten. Beide Kammern nahmen eine wenig freundliche Haltung ein. Während die Regierung und die freisinnigen Kammerführer beabsichtigten, den Juden schrittweise entgegenzukommen und wenigstens ihre Wählbarkeit in den Bürgerauschuß befürworteten, wollte die Mehrheit der Kammer sich nicht einmal zu diesem ersten Schritte verstehen. So führte der Abgeordnete von Städel in seinem Kommissionsbericht über Leih- und Sparkassen unter anderem aus: „Die Menschenfreundlichkeit, womit bisher viele Regierungen den Israeliten entgegengekommen sind, haben jene leider noch zur Zeit in keinem Stück erwidert. So lange diese Nation so hartnäckig wie bisher auf ihren Zeremonialgesetzen, auf ihren Feiertagen, auf dem Genuß eigener Speisen und Getränke besteht, so lange sie dadurch eine Scheidewand mit unseren Sitten und Gewohnheiten zieht, so lange ist unser Entgegenkommen gegen solche eine übel verstandene und übel angewandte Humanität“.

Aus Gailingen lief eine Petition ein, welche nach Erschöpfung der ganzen antisemitischen Terminologie wie folgt schloß: „Ist es nun möglich, ein solches Volk durch landsväterliche liberale Begünstigungen zum Untergange aller Christen mit christlichen Gemeindebürgern vereinigen und mehr Freiheiten als diese genießen lassen zu wollen? Würde es nicht soviel heißen, als Wölfe und Schafe zusammenpferchen wollen? Endlich erlaubt sich die ganze Gemeinde zu bemerken, daß, wenn ihr durch einen Nachspruch ein einziger Jude als Ortsbürger aufzunehmen aufgetragen werden sollte, sie sich ehnder zur wirklichen Auswanderung und Bemüßigung ihres anererbten Wohnortes entschließen werde“.

In der Landtagsession 1820 hatte die Regierung wiederum den Entwurf einer Gemeindeordnung vorgelegt, deren § 12 lautete: „Das Ehren- und Schußbürgerrecht wird erworben durch das Gesetz, durch die Geburt und durch Verleihung vonseiten der Gemeinde, nach eingeholter

amtlicher Bestätigung, wenn der, welcher um Annahme bittet, ein Ausländer ist. Das Ehren- und Schutzbürgerrecht wird ferner erworben durch besondere Staatsbewilligung nach vorgängiger Vernehmung der Gemeinde, mit Ausnahme von solchen männlichen Individuen oder Familien, welche keiner der christlichen Konfession angehören; diese sollen in keine Gemeinde aufgenommen werden, wo sie nicht bereits durch die Geburt Anspruch darauf haben“. Ferner schloß die Gesetzesvorlage alle Nicht-Christen von der Wahl zum Bürgermeister, Gemeinderat und Gemeindeauschuß aus.

Gegen diese Bestimmungen hatte der Oberrat der Israeliten sich zuerst an Großherzog Ludwig und dann an die Ständerversammlung gewandt und mit der Berufung auf Staatsinteresse, Verfassung, Vernunft und Menschenrechte gegen die drohende Verschlechterung der Lage der Juden Beschwerde geführt. In dieser Denkschrift wird daran erinnert, daß eine verhältnismäßig nicht unbedeutende Zahl jüdischer Jünglinge mit Badens ehrenvoll bekannten Kriegern das Feld der Ehre betreten haben. Andere haben sich mit rühmlichem Fleiße wissenschaftlichen Studien gewidmet und wieder andere sind mit Eifer bestrebt, nach Beendigung der Volksschulpflicht ein bürgerliches Gewerbe zu erlernen. In jeder Weise sind sie, jung und alt, darauf bedacht, ihre Bürgerpflichten zu erfüllen. „Dieses vielseitige Fortschreiten, welches in den mißlichen Zeitereignissen noch traurige Störung fand, verbannte nach und nach immer mehr die verjährten Vorurteile gegen unsere Glaubensgenossen, welche früher unzählige Reibungen und Mißhelligkeiten zur Folge hatten. Schon sahen wir die bürgerlichen Ortsgemeinden die Israeliten in ihrer Mitte liebevoll in ihren Schoß aufnehmen, und die letzteren zukunftsreich an den bürgerlichen Verein sich anschließen. Nur die revolutionäre Gärung, welche einen Teil des Pöbels in der letzten Zeit berauschte, vermochte in wenigen Orten auf kurze Zeit diese schöne Harmonie zu stören“. So möge der Landtag eine Schmälerung der den Israeliten zugesicherten Rechte nicht dulden.

Die Verhandlung in der zweiten Kammer war gleichsam ein Prüfstein der politischen Gesinnung der Abgeordneten:

Regierungskommissar von Türaheim leitete die Diskussion mit einem besonderen motivierten Vortrage ein, in welchem er den § 12 vom Standpunkte sowohl des strengen Rechtes als auch des allgemeinen Wohles zu halten suchte: er teile für seine Person keineswegs die Gefühle des Hasses oder der Verachtung gegen die Juden. Es hinge bis jetzt von der Regierung oder den Gemeinden ab, die Bürgerannahme von Nicht-Christen zu bewilligen. Wenn nun von diesen beiden Teilen gegenseitig, oder auch von der Regierung allein aus wohlwollenden Gründen auf die Ausübung dieses Rechts hinsichtlich irgend einer Klasse von Menschen verzichtet werde, so könne weder diese noch überhaupt ein dritter über Verletzung wohlverworbener Rechte klagen. Fremdartige Bestandteile dürfe man nicht ohne Notwendigkeit und außer Verhältnis in unsren auf das Christentum gebauten Staatsinstitutionen sich ausbreiten lassen. Ehemals, vor der Einräumung staatsbürgerlicher Rechte, im Jahre 1808, seien die Israeliten auf eine gewisse Zahl von Familien beschränkt gewesen, welche nur durch einen

Sohn fortgepflanzt werden durften, wenn nicht ein Nachgeborener durch besondere Vergünstigung die Erlaubnis erhielt, eine eigene Familie zu gründen. Wenn dies sich nach strengem Recht gegen Fremdlinge habe rechtfertigen lassen, so sei es doch äußerst hart gewesen, ein Volk noch ferner als Fremdlinge zu behandeln, welches über ein Jahrtausend unfer uns lebe und keine andere Heimat mehr habe. Ein so großer und unvorbereiteter Schritt es daher auch gewesen, ihnen auf einmal staatsbürgerliche Rechte und damit die auf keine Zahl beschränkte Freiheit in Begründung neuer Familien an ihrem Geburtsort einzuräumen, so könne doch keine Rede davon sein, hierin wieder zurückzugehen. Es sei aber nötig, dabei stehen zu bleiben, in Begünstigung einer so beunruhigenden Progression nicht weiter zu gehen, und nun, da gesetzliche Bestimmungen an die Stelle des früheren willkürlichen Ermessens in einzelnen Fällen treten müßten, zu verhindern, daß sie sich auch da ausbreiten, wo sie nicht breits ein Recht dazu erworben haben.

Der Abg. Winter-Karlsruhe beleuchtete nun die Entwicklung der bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Juden und zeigte, wie die Regierung Karl Friedrichs, vom Geiste der Mäßigung, Gerechtigkeit, Humanität und Freiheit getragen, auf diesem Gebiete den ersten bedeutamen Schritt vorwärts getan, indem sie in den Edikten von 1808 und 1809 die staatsbürgerliche Rechtsgleichheit der Juden und Christen ausgesprochen habe. Nach den Befreiungskriegen haben einige Klassen von Staatsbürgern nichts sehnlicher, als die Rückkehr der guten alten Zeit, und mit ihr des guten alten Plunders, insbesondere aber gewünscht, daß die Juden wieder, was sie früher waren, in kaiserliche Kammerknechte verwandelt werden möchten. Einige Schriftsteller haben diese Meinung unterstützt, sie hat hie und da Eingang gefunden. Als Folge dieser Voraussetzung glaube ich die Stelle in unserer Gemeindeverfassung, von welcher heute die Rede ist, ansehen zu können. Sie zerstört mit einem Schlag, was der weise Karl Friedrich mit Sorgfalt und Humanität begonnen hat, und was seither mit gleicher Sorgfalt gefördert worden ist. Sie bildet aus den Juden eine Klasse von Staatsleibeigenen, die ihr Lebenlang an die Erdscholle gebunden sind, auf welche sie die Geburt hingeworfen hat, sie ist ein Eingriff in die Konstitution, indem sie die den Juden vorher zugestandene Gleichheit mit den übrigen Staatsbürgern vernichtet; sie untergräbt bei den Juden allen Eifer, alles Bestreben, an ihrer Ausbildung zu arbeiten; sie ist endlich ein Eingriff in die Rechte der Regierung, weil sie ihr allen Einfluß auf eine der wesentlichsten Bedingungen, unter welchen es möglich wird, die Juden einer höheren Kultur entgegenzuführen, entzieht. Der Artikel 12 der Gemeindeordnung sei deshalb zu verwerfen.

Abg. von Liebenstein: Was den Rechtsstandpunkt angehe, so müsse er bemerken, daß die Israeliten durch die Gesetze von 1808 und 1809 sich Rechte erworben hätten, welche durch den vorliegenden Gesetzentwurf zerstört würden. Ebenowenig läge, was der § 12 enthalte, im Interesse des allgemeinen Wohles. Er schraube uns um einige Jahrhunderte zurück, indem er so illiberal als unmöglich sei, die Ausbreitung der Israeliten unterbinden, sie auf einer Erdscholle befestigen wolle. Im allgemeinen sei längst anerkannt, daß der gegenwärtige Zustand der Israeliten ein politisches Übel sei; sie seien durch ihre Einrichtungen und tiefeingewurzelten Vorurteile als eine Kaste von uns abge sondert. Allein, wie ein Redner vor ihm bemerkte, die Natur mache keine Sprünge; die Israeliten könnten sich nur langsam nähern, und vielleicht sei die Erreichung des Zwecks Jahrhunderten vorbehalten. Es sei darum Sache der Regierung, die Veredelung dieser Menschen zu erleichtern und jedem Entgegenkommen derselben Ermunterung zu gönnen.

Einer sich absondernden Kaste dürfe man zwar Rechte nicht an den Hals werfen. Die Annäherung der Israeliten bestimme den Standpunkt der Rechte, die man ihnen angedeihen lassen müsse. Von beiden Seiten müßten Schritte getan werden, um zum Ziel zu kommen. Die Stiftung von Tempelvereinen, die Einführung der deutschen Sprache sei ein wünschenswertes Unternehmen, aller Unterstützung von Seiten der Regierung würdig. Sein Antrag gehe dahin, die Gesetze von 1808 und 1809 feststehen zu lassen und die Gleichheit aller Schutzbürger aufrecht zu erhalten.

Abg. Dufflinger: Er habe im vorgelegten Gesetzentwurf schon von Anfang an nur mit Verwunderung sehen können, mit welcher Härte man in einem Staat, dessen Verfassung allen Bürgern Gleichheit der Rechte zusichere, die Juden hinter die Christen zurückstoßen wolle. Man klage freilich, die Juden seien ein politisches Uebel im Staate. Wenn die Klage begründet sei, was er nicht leugne, so folge daraus nur, daß man auf Heilmittel bedacht sein müsse. Das Uebel stehe in Wechselwirkung mit dem bürgerlichen und politischen Rechtszustand, den man den Juden einräume oder nicht einräume. Beschränkungen in den staatsbürgerlichen Rechten und Ausschließungen seien daraus nicht die Mittel, den Juden aus seiner Verunkenheit emporzuheben, sondern müßten ihn immer tiefer in den Schlamm der Verdorbenheit hinabstoßen. So unbestreitbar das Dasein des Übels sei, so unbestreitbar sei es auch, daß die Ursache desselben nicht im Judentum selbst, sondern mehr in der staatsrechtlichen Behandlung oder Mißhandlung gesucht werden müsse, welche den Juden seit 1800 Jahren von den Christen zuteil geworden sei und jetzt nach dem Entwurf in unserem Staate wieder zuteil werden solle. Man hasse und verfolge ihn und verlange, daß er Teilnahme und Liebe für uns habe; man unterdrücke ihn und klage ihn an, daß er sich nicht erhebe; man stoße ihn zurück und werfe ihm vor, daß er nicht vorschreite; man wolle Bürgertugenden von ihm und entziehe ihm die Rechte des Bürger; man verlange Fortbildung des Juden und entziehe ihm die Mittel, die allein dazu führen könnten; man schließe ihn aus, weil er nicht gebildet sei, und lasse ihn ungebildet, weil er ausgeschlossen sei. Daß die Verunkenheit der Juden nicht im Judentum an und für sich, sondern mehr nur in solcher Behandlung ihren Grund habe, werde man leichter zugeben, wenn man hinsehe auf die Christen unter Völkern, welche gegen sie ebenso wie wir gegen die Juden verfahren. Gleicher Druck von der einen Seite bringt gleiche Verderbtheit auf der andern hervor. Er erinnere nur an die Christen in Afrika. Der Christ in Rosette sei bekanntlich so feig, so nutzlos, so tückisch und wertlos unter dem Drucke der Bekenner des Islam, als der Jude unter dem Drucke der Bekenner der Religion des Kreuzes. Wir müßten die Ursache des Übels heben, so werde das Uebel selbst gehoben sein. Die Regierungen hätten sich durch den heiligen Bund verpflichtet, die Grundsätze der christlichen Religion zu ihren Regierungsgrundsätzen zu machen. Die erste große Lehre derselben sei: Duldung! Was aber der Gesetzentwurf gegen die Juden enthalte, sei keine Duldung. Die deutsche Bundesakte verheißt dem Deutschen ohne Unterschied der Religion Freizügigkeit. Gewähren wir diese dem Juden, wenn wir ihn untrennbar an die Erdscholle anketten wollen, auf welche er durch den Zufall der Geburt einmal geworfen sei? Er (Redner) stimme für unbedingte Verwerfung dieses Teils des Gesetzentwurfs. Er wünsche die Herstellung eines Zustandes, wodurch die zahlreiche Klasse der Bekenner des mosaischen Glaubens statt noch mehr herabgedrückt, aus ihrer Verunkenheit emporgehoben werde. Es habe mehr Wert, bringe höheren Gewinn und fordere weniger Aufwand von Mitteln, eine schon vorhandene zahlreiche Klasse von Staatsbürgern zu tüchtigen Bürgern heraufzubilden als — neue Provinzen zu erobern.

Diese Ausführungen vermochten die Mehrheit der Abgeordneten nicht zu bekehren. Nicht einmal die vortrefflichen Worte Dufflingers, der die jüdische Frage mit einer Klarheit behandelt hatte, wie es vor und nach ihm nicht mehr geschah. Mit 47 gegen 15 Stimmen fiel die Entscheidung für die Fassung des Regierungsentwurfs. Die Minorität fühlte sich aber so wenig besiegt, daß sie namentliche Erwähnung im Protokoll beantragte.

Infolge eines Reskripts der Regierung wurde am 17. August 1820 die Gemeindeordnung auf den nächsten Landtag verlagert. Ihre Bestimmungen über den Bürgerausschuß wurden jedoch auf dem Verordnungswege 1821 provisorisch eingeführt. Es wird wohl dem Abg. v. Liebenstein, der inzwischen in das Ministerium als Referent berufen worden war, zuzuschreiben sein, daß diese Notverordnung wenigstens die Wählbarkeit für die Gemeindeausschüsse auf alle Orts- und Schußbürger ohne Unterschied ausdehnte.

Der Landtag 1822/23 hatte sich also wiederum mit der Gemeindeordnung zu befassen. Bei ihrer Beratung beschuldigte ein Redner der II. Kammer die Juden, daß sie sich „mit den Peinigern der Griechen“ vereinigt hätten. Der Regierungskommissar v. Liebenstein fragte, was solche unverbürgte, tendenziöse Zeitungsnachrichten für das badische Gemeindegesetz bedeuten sollen. Er teile die hochherzigen Gefühle des geehrten Redners für ein unglückliches christliches Volk, das von dem ganzen zivilisierten Europa auf eine unbegreifliche Weise verlassen unter der barbarischen Geißel seiner Peiniger verblute. Allein wenn auch alles vollkommen wahr wäre, was die öffentlichen Blätter uns über die empörenden Vorgänge in der Türkei berichten, so folge daraus nicht, daß wir befugt wären, das Recht der Stimmfähigkeit unseren deutschen Juden vorzuenthalten.“ Trotz dieses Angriffes hatte die 2. Kammer einstimmig beantragt, „den Großherzog zu bitten, die zweckmäßigsten Einleitungen zu den als notwendig geschilderten Verbesserungen anzuordnen“. Diesem Antrage wurde jedoch von Regierungsseite, die mit der Volkskammer in ständigem Streite lag, nicht entsprochen. In der ersten Kammer beschwor der Vertreter der Universität Heidelberg bei diesem Anlasse eine förmliche Antisemitendebatte herauf, die seinen Freiburger Kollegen von Kottek veranlaßte, ganz entschieden von ihm abzurücken.

Wie 1819 wurde auch dieser Landtag am 31. Januar 1823 vorzeitig geschlossen, da die 2. Kammer gewagt hatte, am Militäretat Abstriche vorzunehmen. Die Gemeindeordnung blieb auch in dieser Session unerledigt und kam in den nächsten Jahren überhaupt nicht mehr zur Behandlung.

Auf anderem Gebiete hatten die badischen Juden besseren Erfolg. Durch mehrere Gesetze hatten die Landtage seit 1820 die alten, aus der Zeit der Leibeigenschaft noch stammenden Abgaben und Fronen der Bauern an Grund- und Standesherrn abgeschafft. Nach der Erklärung eines Regierungsvertreters bestanden im Jahre 1820 nicht weniger als noch 6000

verschiedene solcher Abgaben* im badischen Lande. Es war aber zweifelhaft, ob durch diese Gesetze auch die schon lange bekämpften Judenabgaben beseitigt seien.

Ein vom Landtag 1828 beschlossenes Gesetz hob endlich auch diese Sonderbesteuerung der Juden auf. § 1 dieses Gesetzes lautet: „Diejenigen alten Abgaben, welche die Juden in Folge ihrer Religionseigenschaft gegenwärtig noch entrichten müssen, werden vom 1. Juni 1828 an aufgehoben“. Die Standes- und Grundherren wurden aus der Staatskasse entschädigt, die Gemeinden nicht, da durch genanntes Gesetz die Juden von nun an allen Gemeindefasten in gleichem Maße wie die christlichen Gemeindeglieder unterworfen wurden. Die Abgabeneempfänger aber wollten auf die ihnen seit Jahrhunderten zustehenden Gefälle nur ungern verzichten, und so wurde es 1845, bis dieses Gesetz endlich überall Geltung fand.

III. Versagen des Liberalismus (1831—1846).

Die Jahre 1825—1831 waren in Baden Zeiten der schlimmsten Reaktion. Der Landtag wurde 1823 aufgelöst, weil er dem Großherzog und seiner Regierung, aber auch der damals in Europa tonangebendsten Persönlichkeit, dem Herrn v. Metternich in Wien, durch sein freisinniges und freimütiges Auftreten manche unangenehme Stunden bereitet hatte. Man hatte dem Großherzog Ludwig nahegelegt, die von seinem Vorgänger gewährte Verfassung durch einen Staatsstreich aufzuheben. Aber dies wagte die Regierung doch nicht. So suchte sie mit Hilfe beispielloser Wahlbeeinflussungen eine Volksvertretung zusammenzubringen, die in allen Dingen gefügig war. Der Versuch gelang. „Es folgte ein Abschnitt für Baden, so traurig wie irgend ein gleichzeitiger in Deutschland. Die konstitutionelle Unwahrheit wurde in ein System gebracht, mit parlamentarischer Einschüchterung und Korruption die ganze eitle Spiegelschere dieses falschen Repräsentativwesens durchgespielt. Der Zynismus in der Wahl der Mittel, wodurch man damals Wahlen und ergebene Kammermehrheiten zustande brachte, ist noch — so schreibt Ludwig Häusser 1851 in seinen „Denkwürdigkeiten zur Geschichte der badischen Revolution“ — in traurigem Angedenken. Es war eine Kalamität für den jungen badischen Staat und seine Verfassung, daß gleich der erste Abschnitt seines öffentlichen Lebens auf diese Weise begann.“

Nach der französischen Julirevolution (1830) schien es, als ob auch in Baden die Reaktion freiheitlicheren Regungen weichen wollte**. Großherzog

* Anbei einige Musterbeispiele: Fräuleinsteuer, Herrenbutter, Kindbetthennen, Efelgeld, Stroh bäume, Rauch-, Fastnacht-, Herbst-, Saum-, Vogelhühner, Centhabnen, Koppen-, Schuh-, Faut-, Kauf-, Stock-, Wieshaber-, Michaeli-, Martini-, Hilariensteuer usw.

** Die Umwälzung in Frankreich machte sich für die badischen Juden zunächst in unangenehmer Weise bemerkbar. Rabbiner Elias Willstätter in Karlsruhe schreibt hierüber in seinem Tagebuche, daß dem Verfasser von Herrn Notar Dr. Appel